

Newsletter 2004/07 Marken

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum, Markenabteilung
Bern, den 28. Juli 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Es freut uns, Ihnen die Juli-Ausgabe des Newsletters der Markenabteilung vorlegen zu dürfen. Die Themen im Überblick:

- 01 **EG tritt Madrider Protokoll bei**
- 02 **Generalvollmacht und Institutsstempel**
- 03 **Eintragung bei der WIPO**
- 04 **Formulare**
- 05 **Gesuchsentwicklung bei der Markenhinterlegung**
- 06 **Newsletter der Abteilung Recht & Internationales**

01 **Beitritt der EG zum Madrider Protokoll**

Am 1. Juli 2004 hat der Rat der Europäischen Union beim Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) die Beitrittsurkunde der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll hinterlegt. Das Madrider Protokoll (MMP) tritt für die Europäische Gemeinschaft am 1. Oktober 2004 in Kraft. Zusammen mit der Beitrittserklärung wurden folgende Erklärungen abgegeben:

- eine Erklärung gemäss Art. 5 Abs. 2 lit. b des MMP, wonach die Frist von einem Jahr zur Mitteilung der Schutzverweigerung durch 18 Monate ersetzt wird,
- eine Erklärung gemäss Art. 8 Abs. 7 lit. b des Madrider Protokolls, wonach die Europäische Gemeinschaft eine individuelle Gebühr zu erhalten wünscht, wenn sie in einem internationalen Gesuch bezeichnet wird.

Die Höhe der individuellen Gebühr für eine Individualmarke beläuft sich auf 1'875.- Euro für zwei Waren- und Dienstleistungsklassen. Der Gebührenbetrag in Schweizer Franken wurde noch nicht publiziert.

Bezüglich Auswirkungen des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Madrider Protokoll und Änderungen der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll (GAFO) im Rahmen dieses Beitritts (obligatorische Wahl einer zweiten Arbeitssprache in Verfahren vor dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, Inanspruchnahme des Zeitranges einer nationalen Marke und Modalitäten der Beanspruchung der so genannten „Opting Back“ – Klausel) verweisen wir auf den „Avis d'information“ Nr. 2/2004 vom 12. Januar 2004 (vgl. http://www.wipo.int/edocs/madrdocs/fr/2004/madrid_2004_2.pdf). Die in den Paragraphen 9 und 14 dieses „Avis d'information“ erwähnten neuen amtlichen Formblätter MM17 (Inanspruchnahme des Zeitranges) und MM16 (aus einer Umwandlung hervorgegangene nachträgliche Benennung) können bereits auf folgender Webseite der Weltorganisation für Geistiges Eigentum konsultiert werden: <http://www.wipo.int/madrid/fr/forms/index.htm>.

Weitere Informationen zum Beitritt der Europäischen Gemeinschaft können dem „Avis d'information“ Nr. 14/2004 vom 9. Juli 2004 entnommen werden (http://www.wipo.int/edocs/madrdocs/fr/2004/madrid_2004_14.pdf).

02 Generalvollmacht und Institutsstempel

Gemäss Mitteilung des Instituts zur „Vereinheitlichung der Praxis in Sachen Stellvertretung und Vollmacht“ (sic! 2004, 373) können Vollmachten grundsätzlich in Kopie eingereicht werden. Dies gilt auch für Generalvollmachten. Um den Vertretern die mehrfache Verwendung der Generalvollmachten zu ermöglichen, hat das Institut bislang die Originale automatisch mit einem Institutsstempel versehen und an die Vertreter zurückgeschickt. Die neue Praxis hat zur Folge, dass das Institut vom 1. August 2004 an auf das Abstempeln und Zurückschicken der Original-Generalvollmachten verzichtet.

03 Eintragung von Mutationen und sonstige Eintragungen bei der WIPO

Seit dem Inkrafttreten der revidierten Ausführungsordnung (GAFO) zum Madrider Abkommen (MMA) und zum MMP am 1. April 2002 können verschiedene Mutationen und Eintragungen betreffend die internationalen Registrierungen direkt bei der WIPO in Genf eingereicht werden. Es gibt allerdings weiterhin Anträge, die zwingend beim Institut eingereicht werden müssen. Dies betrifft die folgenden Konstellationen:

- 1.) Die Schweiz ist das Land des im internationalen Register eingetragenen Inhabers. In diesem Fall müssen die folgenden Anträge beim Institut eingereicht werden:
 - nachträgliche Benennungen (Art. 3ter Abs. 2 MMA/MMP, Regel 24 GAFO), falls die nachträglich benannte(n) Vertragspartei(en) dem MMA angehört;
 - vollständige oder teilweise Löschung der internationalen Registrierung (Regel 25 Abs.1 lit. a Ziff. v GAFO), falls für eine der gelöschten Vertragsparteien das MMA Anwendung findet;
 - Verzicht gemäss Regel 25 Abs. 1 lit. a Ziff. iii GAFO, wenn dieser eine Vertragspartei betrifft, für welche das MMA Anwendung findet.

- 2.) Die Schweiz ist das Land der Ursprungsbehörde. In diesem Fall müssen die folgenden Anträge beim Institut eingereicht werden:
 - Teilung oder Zusammenführung gemäss Regel 23 GAFO;
 - Berichtigung der internationalen Registrierung gemäss Regel 28 GAFO, wenn der Fehler auf einem Irrtum des IGE beruht;
 - Erlöschen des Basisgesuchs, der sich daraus ergebenden Basiseintragung oder der Basiseintragung gemäss Regel 22 GAFO.

- 3.) Die Schweiz ist die benannte Vertragspartei. In diesem Fall müssen die folgenden Anträge beim Institut eingereicht werden:
 - Ersetzung gemäss Regel 21 GAFO;
 - Umwandlung gemäss Art. 9 quinquies MMP.

- 4.) Die Ungültigerklärung des schweizerischen Teils einer internationalen Registrierung gemäss Regel 19 GAFO muss zwingend beim Institut eingereicht werden.

04 Formulare

Das Formular „Gesuch um internationale Registrierung“ wurde vollständig überarbeitet. Die neue, ausführlichere Version enthält Eingabefelder für Angaben, die gemäss der GAFO obligatorisch (z.B. Hinterlegereigenschaft, Translitteration) oder fakultativ (z.B. Übersetzung der Marke) sind. Durch das korrekte und vollständige Ausfüllen dieses Formulars vermeidet der Hinterleger Verzögerungen in der Bearbeitung seines Gesuchs um internationale Registrierung wegen fehlender Angaben. Das Formular ist herunterladbar unter <http://www.ige.ch/D/bestell/b11.shtm#marken>. Ausführliche Erklärungen zum Ausfüllen des Formulars erhalten Sie unter <http://www.ige.ch/D/marke/m13.shtm>.

Gleichzeitig wurde auf mehrfachen Wunsch der Kundschaft ein [Formular](#) zum Einreichen der Gesuche um nachträgliche Benennung erstellt.

05 Gesuchsentwicklung bei der Markenhinterlegung

Markenhinterlegungen 2. Quartal 2004

Apr 04	Mai 04	Jun 04
1'020	1'004	1'197

Entwicklung eAnmeldung und Anmeldung per Post/Fax

	Jan 04	Feb 04	Mär 04	Apr 04	Mai 04	Jun 04
E-filing	60%	63%	62%	68%	68%	65%
Post/Fax	40%	37%	38%	32%	32%	35%

06 Newsletter der Abteilung Recht & Internationales

Kennen Sie den Newsletter der Abteilung Recht & Internationales? [Hier](#) können Sie sich für den E-Mail News Service "Juristische Informationen" direkt anmelden.

Mit den besten Grüssen

Philip Thomas
Verantwortlicher Kundendienst